

**Satzung des
„Verein für Kommunikationspsychologie und -management
an der Dresden International University e.V.“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Kommunikationspsychologie und -management an der Dresden International University“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Kommunikationspsychologie.
- (2) Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung des Masterstudienganges Human Communication an der Dresden International University
 - b) Organisation und Durchführung von wissenschaftlichen Diskussionsforen, Tagungen und Symposien
 - c) Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis
 - d) Schaffung und Koordination eines Netzwerkes zum Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis
 - e) Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben und Publikationen
 - f) Förderung der Beziehungen zwischen den ehemaligen Studierenden des Studienganges Human Communication an der Dresden International University
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Antrag kann auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) übermittelt werden.
- (3) Die Ablehnung des Antrags bedarf einer schriftlichen Begründung durch den Vorstand.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an. Juristische Personen können eine vertretungsberechtigte Person zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entsenden. Wahlberechtigt ist nur, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung seinen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail) erfolgen.

(4) Versammlungsleiter(in) ist der / die Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung wird von der Mitgliederversammlung ein entsprechender Vertreter mit Stimmenmehrheit gewählt. Der / die Versammlungsleiter(in) bestimmt eine(n) Schriftführer(in).

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird von Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in) unterschrieben.

(7) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte
- b) Entgegennahme der Kassenberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) einem / einer Vorsitzenden
- b) einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden
- c) einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin
- d) bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen

- (2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und dem / der Schatzmeister(in). Zur rechtsverbindlichen Vertretung bedarf es der gemeinsamen Zeichnung durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von Satz 1.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Der Vorstand soll in der Regel alle drei Monate tagen.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die DIU Dresden International University gGmbH und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 2 zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Juli 2015 in Dresden und geändert am 17. Juli 2015 sowie am 22. August 2015.